



Satzung über die Benutzung und Er- hebung von Ge- bühren für die Dorfgemein- schaftshäuser und -räume der Stadt Einbeck

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. Seite 576 ff.) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nieders. GVBl. Nr. 3/2007, Seite 41) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 06.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

1. Allgemeines

- 1.1 Die Stadt Einbeck unterhält in ihren Ortschaften Gemeinschaftshäuser bzw. -räume. Diese sollen den Ortschaften als Einrichtungen zur Förderung und Verbesserung der sozialen und kulturellen Gegebenheiten dienen. Sie stehen daher den Vereinen, sonstigen Vereinigungen und Gruppen für gemeinnützige, sportliche, kulturelle, jugendfördernde und sonstige Zwecke zur Verfügung, soweit die Veranstaltungen dem Charakter der Räume entsprechen.

Sofern die vorgenannten Nutzungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigt werden, können die Einrichtungen auch Privatpersonen zur Durchführung von Familienfeiern überlassen werden.

- 1.2 Eine Überlassung der Räume für Veranstaltungen von politischen Parteien, freien Wählergemeinschaften und ihnen nahestehenden Organisationen zum Zwecke parteipolitischer, d.h. parteiorganisatorischer oder parteiinterner, Veranstaltungen mit ausschließlich überörtlichem Bezug wird ausgeschlossen.

Zulässig sind Veranstaltungen, die überparteilichen Charakter haben, wie z.B. Podiumsveranstaltungen mit Teilnehmern mehrerer Parteien.

Eine Überlassung von Räumlichkeiten an Nutzer/innen, die aufgrund ihrer Satzung oder ihrer Ziele nicht für die freiheitlich demokratische Grundordnung einstehen, erfolgt nicht.

- 1.3 Die Gemeinschaftshäuser sind mit öffentlichen Mitteln gebaut worden. Daraus sollte für jeden Benutzer / jede Benutzerin die Verpflichtung erwachsen, die Gemeinschaftshäuser mit all ihren Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln. Um dieses sicherzustellen, wird diese Satzung erlassen, die für alle Nutzer/innen verbindlich ist.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Jede Veranstaltung ist bei dem/der Hausmeister/in bzw. bei dem/der Ortsbürgermeister/in bzw. Ortsbeauftragten anzumelden. Liegt für die betreffende Einrichtung bereits eine Anmeldung vor, so besteht für die später eingehende Anmeldung kein Anspruch auf Bereitstellung der Räume. Bestehen Zweifel darüber, ob eine Veranstaltung bzw. der/die Träger/in einer Veranstaltung mit dem Charakter des Dorfgemeinschaftshauses zu vereinbaren ist/sind, so entscheidet der/die Ortsbürgermeister/in oder der/die Ortsvorsteher/in bzw. die Stadt Einbeck endgültig über die Vergabe der Räumlichkeiten. Grundsätzlich wird nur an volljährige Personen vermietet.
- 2.2 Hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung, insbesondere zur Einhaltung der Nachtruhe (22.00 bis 7.00 Uhr), sind von den Benutzern/innen die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
- 2.3 Das Rauchen ist generell nicht gestattet.
- 2.4 Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die während der Benutzungszeit im Gemeinschaftshaus durch sie oder von ihnen geduldete Personen verursacht werden.

Das gilt auch für Schäden, die durch Benutzung des Gemeinschaftshauses an den angrenzenden Anlagen entstehen. Die Benutzung erfolgt ausschließlich auf Gefahr der Benutzer/innen. Diese übernehmen für die Dauer der Mietzeit ohne Verschuldungsnachweis die Haftung der Stadt Einbeck als Grundstückseigentümer für alle Personen- und Sachschäden und verpflichten sich, die Stadt Einbeck im Voraus von Schadenersatzansprüchen freizustellen, die für sie oder von ihnen geduldeten Personen oder von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten.

- 2.5 Den Anweisungen des/der Hausmeisters/in oder anderen Beauftragten der Stadt ist sofort zu folgen. Bei Verstößen gegen die Anordnungen können Benutzer/innen des Hauses verwiesen werden. Ein dauerndes oder sich über einen längeren Zeitraum hinziehendes Hausverbot spricht der Ortsrat bzw. der/die Ortsvorsteher/in aus.

3. Mehrzweckräume und Küchen

Die Küchen der Gemeinschaftshäuser können nur in Verbindung mit einer Veranstaltung innerhalb der Mehrzweckräume benutzt werden. Vor Beginn einer Veranstaltung muss das Kücheninventar von dem/der Hausmeister/in übernommen und nach Beendigung der Veranstaltung wieder an diese/n übergeben werden. Der Wert von beschädigten oder verloren gegangenen Gegenständen ist der Stadt Einbeck zu erstatten.

Gemäß dem Zweck der Gemeinschaftshäuser ist es den Nutzern/innen dieser Einrichtungen bei Familienfeiern gestattet, die zu verabreichenden Speisen und Getränke selbst zu beschaffen.

4. Sporträume

Die Sporträume dürfen zum Zwecke der sportlichen Betätigung (z.B. Tischtennis, Turnen) nur mit Turnschuhen betreten werden, bei allen anderen Veranstaltungen nur mit leichtem Schuhwerk. Für die Benutzung der Sporträume sind Belegungspläne aufzustellen.

Die Aufsichtspersonen bei Veranstaltungen in den Sporträumen sind dafür verantwortlich, dass sofort nach Beendigung jeder Inanspruchnahme Licht und Heizung abgestellt werden.

5. Gebühren

- 5.1 Für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig ist jeweils der/die Veranstalter/in oder Benutzer/in.
- 5.2 Die Gebühren betragen je Veranstaltung (Familienfeiern) und Tag für alle Gemeinschaftshäuser und -räume mit Ausnahme des in Abs. 3 aufgeführten Gemeinschaftshauses 70,00 €.
- 5.3 Gemeinschaftshaus Stroitz
a) kleiner Saal 70,00 €
b) großer Saal 100,00 €
- 5.4 Die Gebühren für die Benutzung des Kücheninventars betragen 25,00 €.
- 5.5 Die Benutzungsgebühren nach den Absätzen 2, 3 und 4 erhöhen sich um 50 v.H., soweit sich der/die Benutzer/in zur Durchführung seiner/ihrer Veranstaltung eines/r Gewerbetreibenden bedient.

- 5.6 Der/Die jeweilige Benutzer/in des Gemeinschaftshauses hat die von ihm/ihr benutzten Räume zu reinigen und im sauberen und ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Kommt der/die Benutzer/in seiner/ihrer Reinigungspflicht nicht nach, wird die Reinigung auf seine/ihre Kosten von Dritten vorgenommen.
- 5.7 Kulturellen, sozialen, gemeinnützigen, sportlichen, jugendfördernden und gesellschaftlichen Vereinigungen und Gruppen aus den Ortschaften des/der für die Einrichtung zuständigen Ortsrates/Ortsvorstehers/in ist die Benutzung der Gemeinschaftshäuser zu Zusammenkünften, die dem Vereins- oder Gruppencharakter entsprechen, kostenlos gestattet. Über die Benutzungsanträge von Ortsfremden und bei etwaigen Unklarheiten über die Einstufung einer Veranstaltung nach dieser Satzung sowie bei Veranstaltungen, die wegen ihres speziellen Charakters von dieser Satzung nicht erfasst werden, entscheidet der/die Ortsbürgermeister/in bzw. der/die Ortsvorsteher/in oder die Stadt Einbeck.
- 5.8 Für die Gemeinschaftshäuser, deren Bewirtschaftung durch entsprechenden Vertrag einem Verein übertragen wurde, können von dem Verein von dieser Satzung abweichende Benutzungsgebühren festgesetzt werden.
- 5.9 Die Gebühren sind mindestens 14 Tage vor der Benutzung der Räumlichkeiten vollständig an die Stadtkasse Einbeck zu zahlen.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Wer gegen diese Satzung verstößt, kann durch die Stadt Einbeck von der weiteren Benutzung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
- 6.2 Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftshäuser in den Ortschaften der Stadt Einbeck (Benutzungsordnung) vom 20.12.1978, die Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Odagsen vom 01.06.1994 und die Gebührenordnung für die Einrichtungen der Gemeinschaftshäuser in den Ortschaften der Stadt Einbeck vom 20.12.1978 einschließlich der dazu ergangenen Nachträge außer Kraft. Außerdem tritt die Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser und -räume der Gemeinde Kreiensen vom 16.12.1976 und die Gebührenordnung für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und -räume in der Gemeinde Kreiensen (Gebührenordnung für Dorfgemeinschaftshäuser) vom 06.03.2008 sowie der dazu ergangene Nachtrag außer Kraft.

Einbeck, 6. Dezember 2017

STADT EINBECK

L. S.

gez.

Dr. Sabine Michalek
Bürgermeisterin